

# VERORDNUNG ÜBER DEN VERKEHR MIT TAXIS IN DER STADT AUGS- BURG

## (TAXIORDNUNG – TO)

vom 31.10.2024 (ABl. vom 29.11.2024, S.374-376)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024 (GVBl. S. 331), folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxis, deren Genehmigung durch die Stadt Augsburg erteilt wurde. <sup>2</sup>Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Unternehmen und des Fahrpersonals nach dem Personenbeförderungsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörden. <sup>3</sup>Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Taxiordnung zulassen.

### § 2

#### Ordnung auf den Taxiständen

- (1) <sup>1</sup>Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen so aufzustellen, dass die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können. <sup>2</sup>Bei Standplätzen mit mehreren Fahrspuren müssen diese gleichmäßig aufgefüllt werden, so dass auf allen vorhandenen Fahrspuren die gleiche Anzahl an Taxis gegeben ist. <sup>3</sup>Sollte eine gleichmäßige Aufteilung rechnerisch nicht möglich sein, so darf die Differenz zwischen den Fahrspuren maximal ein Fahrzeug betragen. <sup>4</sup>Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (2) Auf Standplätzen bereitgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.
- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die ungehinderte, sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (4) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahrtaufträge sind vom ersten hierzu berechtigten Fahrzeug anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (5) <sup>1</sup>Kann das Fahrpersonal einen Auftrag nicht entsprechend dem Bestellwunsch durchführen, ist der Auftrag an ein anderes Taxi weiterzuleiten. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.
- (8) <sup>1</sup>Taxis dürfen auf Taxistandplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. <sup>2</sup>Jegliche Verunreinigung auf den Standplätzen ist untersagt. <sup>3</sup>Ebenso ist auf den Stand- und Nachrückplätzen jede vermeidbare Belästigung anderer Verkehrsteilnehmenden und der Anwohnenden untersagt.

### **§ 3**

#### **Dienstbetrieb**

- (1) <sup>1</sup>Taxis sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. <sup>2</sup>Mängel welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen sind unverzüglich zu beseitigen; bis zur Beseitigung dieser Mängel darf keine Personenbeförderung durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Fahrpersonal hat eine Straßenkarte, die den gesamten Pflichtfahrbereich darstellt und einen Stadtplan der Stadt Augsburg mit den angrenzenden Gemeinden der nicht älter als vier Jahre ist, mitzuführen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Fahrgäste ist diesen Einsicht in die entsprechenden Pläne zu geben. <sup>3</sup>Die Pläne und Karten aus Satz 1 können analog oder digital vorgehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Fahrpersonal hat eine analoge oder elektronische Ausfertigung dieser Rechtsverordnung mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen. <sup>2</sup>Das Mitführen in digitaler Form ist zulässig. <sup>3</sup>§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
- (4) Dem eingesetzten Fahrpersonal ist es verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten
- (5) Fundsachen der Fahrgäste sind unverzüglich im Fundbüro der Stadt Augsburg abzugeben.
- (6) Bei den Taxis ist an einer im Wageninnern für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Namen und dem Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

### **§ 4**

#### **Besondere Beförderungsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. <sup>2</sup>Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. <sup>3</sup>Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Während der Fahrgastbeförderung ist dem eingesetzten Fahrpersonal die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt. <sup>2</sup>Zu Ausbildungszwecken kann hiervon abgewichen werden und eine weitere Person kann mitgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Während der Fahrgastbeförderung dürfen elektronische Geräte nur in Hintergrundlautstärke eingeschaltet sein bzw. so laut, dass der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin Durchsagen verstehen kann; eine Störung der Fahrgäste ist zu vermeiden. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BOKraft sowie abweichende Vereinbarungen mit allen Fahrgästen im Fahrzeug bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Das Fahrpersonal hat sowohl gebührenpflichtiges als auch gebührenfreies Gepäck ein- und auszuladen. <sup>2</sup>Der Fahrgastraum und der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

### **§ 5**

#### **Betriebspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Taxiunternehmen haben ihrer Betriebspflicht gemäß § 21 PBefG nachzukommen. <sup>2</sup>Hierzu haben sie jedes ihrer Taxis den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend bereitzuhalten.
- (2) Kann der Betriebspflicht nach Abs. 1 nicht vollumfänglich nachgekommen werden, so hat das Unternehmen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon gemäß § 21 Abs. 4 PBefG die vorübergehende Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Stadt Augsburg zu beantragen.

## **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1 über das Aufstellen und Nachrücken an Standplätzen,
2. des § 2 Abs. 2 über die Anwesenheit des Fahrpersonals,
3. des § 2 Abs. 3, 4 und 5 über die Übernahme, Ausführung und Weitergabe des Beförderungsauftrages,
4. des § 2 Abs. 6 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen,
5. des § 2 Abs. 7 und 8 über das Verhalten am Standplatz,
6. des § 3 Abs. 1 über den Zustand des Fahrzeuges,
7. des § 3 Abs. 2 über das Mitführen von Stadt- und Straßenplänen,
8. des § 3 Abs. 3 über das Mitführen der Rechtsverordnung,
9. des § 3 Abs. 4 über die Unterbreitung von Werbe bzw. Verkaufsangeboten,
10. des § 3 Abs. 5 über die Rückgabe von Fundsachen,
11. des § 3 Abs. 6 über das Anbringen des Unternehmensschilds,
12. des § 4 Abs. 1 über die Wartepflicht und Unterbrechung,
13. des § 4 Abs. 2 über die Mitnahme Dritter oder eigener Haustiere,
14. des § 4 Abs. 3 über den Betrieb der elektronischen Geräte,
15. des § 4 Abs. 4 Satz 1 über das Ein- und Ausladen von Gepäck,
16. des § 4 Abs. 4 Satz 2 über die uneingeschränkte Nutzung des Fahrgast- und Gepäckraumes,
17. des § 4 Abs. 5 über die Hilfeleistung bei hilfsbedürftigen Personen,
18. des § 5 Abs. 1 über die Betriebspflicht,
19. des § 5 Abs. 2 über die rechtzeitige Beantragung zur Befreiung der Betriebspflicht,

zuwiderhandelt.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Augsburg (Taxiordnung) vom 22.07.1993 (ABl. vom 30.07.1993, S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2005, welche zum 01.04.2005 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 18.03.2005, S. 40) außer Kraft.

**Augsburg, den 31.10.2024**

**EVA WEBER**  
**Oberbürgermeisterin**